

**öffentlich**

Sachbearbeiter: Thomas Vogl

Datum: 02.01.2024

Aktenzeichen: 047.13

TOP: 5

## Beschlussvorlage Nr. 4/2024

**Betreff:** Amtsblatt der Gemeinde Cleebonn - Neufassung Redaktionsstatut

<b>Produkt:</b>	<b>Haushaltsjahr:</b>	<b>Mittel vorhanden?</b>
<b>Betrag:</b>		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Deckungsvorschlag:</b>	<b>Fachbereich:</b>	<b>bisher behandelt:</b>
<input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei	GR Ö 18.09.2020

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.09.2020 für das Amtsblatt Cleebonn ein Redaktionsstatut beschlossen. In diesem sind Regelungen über die Art, Inhalt, Form und Ausgestaltung des Amtsblattes der Gemeinde enthalten.

Ein Grundsatzurteil des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahr 2023 zu einer angefochtenen Bürgermeisterwahl hat wesentliche Aussagen zu kommunalen Amtsblättern und deren Inhalt in Bezug auf Wahlen getroffen. Zur Vermeidung von Wahlanfechtungen müssen die Kommunen daher für ihr Amtsblatt bestimmte Regelungen in das Redaktionsstatut aufnehmen oder ändern, die dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Rechenschaft tragen. Konkret geht es um eine so genannte Karenzzeit. In dieser Karenzzeit vor Wahlen dürfen Veröffentlichungen von Bewerbern, Parteien oder Wählervereinigungen aus Gleichbehandlungsgründen nicht mehr in das Amtsblatt aufgenommen werden. Diese Regelung gibt es im bisherigen Redaktionsstatut bereits für Berichte aus den Fraktionen (Karenzzeit zwei Monate) und für Parteien und Wählervereinigungen (1 Woche).

Diese Karenzzeit soll aus Rechtssicherheitsgründen einheitlich drei Monate betragen und – dies ist eine Kernaussage aus dem genannten Urteil – auch für den Anzeigeteil gelten. Andernfalls könnte die im amtlichen Teil geltende Karenzzeit durch das Schalten von Anzeigen umgangen werden. Der VGH hat aber festgestellt, dass ein Amtsblatt der Gemeinde als Gan-

zes, also auch im Anzeigenteil, als neutrales und unparteiisches Medium wahrgenommen werden muss.

Die Verwaltung schlägt daher die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das Redaktionsstatut bezüglich der Anzeigen vor, sowie die Änderung der bereits enthaltenen Fristen auf einheitlich drei Monate Karenzzeit.

Weiter haben sich seit Erstellung des Redaktionsstatuts Änderungen im inhaltlichen, organisatorischen und redaktionellen Bereich ergeben, die bei dieser Gelegenheit ebenfalls auf dem aktuellen Stand gebracht werden sollen. Daher soll das Redaktionsstatut insgesamt neu gefasst werden.

Das bislang geltende Redaktionsstatut kann zum Vergleich aus der Beschlussvorlage 59/2020 herangezogen werden.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat beschließt das als Anlage beigefügte Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Cleebonn.**